

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)

vom 17. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2026)

zum Thema:

Entlassung eines erstinstanzlich verurteilten Gefangenen aus der U-Haft infolge eines fehlenden Verhandlungsprotokolls

und **Antwort** vom 4. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. März 2026)

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25 252

vom 17. Februar 2026

über Entlassung eines erstinstanzlich verurteilten Gefangenen aus der U-Haft infolge eines fehlenden Verhandlungsprotokolls

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Am 19. Januar 2026 musste ein durch das Landgericht nach langer Verhandlung im Juni 2025 erstinstanzlich wegen Vergewaltigung verurteilter Gefangener aufgrund eines Beschlusses des Kammergerichts wegen eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot freigelassen werden, da das Verhandlungsprotokoll durch den erstinstanzlich am Landgericht zuständigen Richter nicht rechtzeitig ausgefertigt wurde. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Berichterstattung besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an Transparenz hinsichtlich des gerichtlichen internen Vorgangs und der damit verbundenen Dienstaufsicht.

1. Bitte um Darstellung des gesamten Sachverhalts, soweit dieser der Senatorin und der Senatsverwaltung für Justiz vorab bekannt war und mittlerweile bekannt ist.

Zu 1.: Der Angeklagte ist mit Urteil des Landgerichts Berlin I vom 26. Juni 2025 u.a. wegen Vergewaltigung in drei Fällen zum Nachteil seiner ehemaligen Lebensgefährtin zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und neun Monaten verurteilt worden. Der Angeklagte befand sich seit dem 10. Mai 2024 wegen der angeklagten Taten in Untersuchungshaft, die Hauptverhandlung hat seit dem 25. November 2024 an 33 Tagen stattgefunden. Mit Urteilsverkündung wurde von der erkennenden Kammer Haftfortdauer angeordnet.

Die Verteidigung hat gegen das Urteil fristgerecht Revision und unter dem 5. Dezember 2025 Haftbeschwerde gegen die Haftfortdauerentscheidung eingelegt. Die Strafkammer hat am

15. Dezember 2025 Nichtabhilfeentscheidung erlassen, die Akten sind am 12. Januar 2026 beim Kammergericht eingegangen. Der Protokollband war zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt.

Mit Beschluss vom 19. Januar 2026 hat das Kammergericht auf die Haftbeschwerde den Haftbefehl in Gestalt des Haftfortdauerbeschlusses vom 26. Juni 2025 aufgrund eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen durch die verzögerte Fertigung des Verhandlungsprotokolls aufgehoben.

In der Folge wurde das Protokoll fertiggestellt und am 17. Februar 2026 die Zustellung des schriftlichen Urteils verfügt. Der ehemalige Vorsitzende der Strafkammer ist seit dem 20. Januar 2026 bis auf Weiteres aus Krankheitsgründen nicht im Dienst.

2. Wann und wie hat die Senatsverwaltung von dem Sachverhalt erfahren? Wann hat das Gerichtspräsidium davon erfahren? Gab es Hinweise oder Warnungen, dass es zu einem solchen Vorfall kommen könnte?

Zu 2.: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wurde erstmals am 20. Januar 2026 durch Übermittlung des Beschlusses des Kammergerichts über den Sachverhalt informiert. Im Anschluss sind mit Nachdruck umfangreiche und gründliche Ermittlungen aufgenommen worden.

Nach Angaben des Präsidenten des Landgerichts Berlin I, der die Dienstaufsicht innehat, sei im November 2025 die Präsidialreferentin von einer Mitarbeiterin der Staatsanwaltschaft erstmals auf Unregelmäßigkeiten bei der Sachbehandlung in einem einzelnen Verfahren hingewiesen worden. Daraufhin sei mit dem damaligen Vorsitzenden Richter ein Gespräch geführt worden. Zu diesem Zeitpunkt hätten allenfalls punktuelle Erkenntnisse über Unregelmäßigkeiten bei der Sachbehandlung in einzelnen Verfahren vorgelegen. Der Gerichtsverwaltung hätten zu diesem Zeitpunkt keine weiteren belastbaren Erkenntnisse vorgelegen, die Zweifel an der Darstellung des Vorsitzenden Richters hervorgerufen hätten.

Weiter wurde berichtet, dass Anfang Dezember die Gerichtsverwaltung gerichtsintern auf Unregelmäßigkeiten bei der Sachbearbeitung durch den Vorsitzenden hingewiesen worden sei. Im Anschluss hätten Gespräche mit dem Vorsitzenden stattgefunden.

In der Präsidiumsvorbesprechung am 11. Dezember 2025 sei das Gerichtspräsidium über die zutage getretenen Unregelmäßigkeiten in der Strafkammer informiert worden, woraufhin der Richter mit Beschluss des Präsidiums in der Sitzung vom 15. Dezember 2025 über den Geschäftsverteilungsplan 2026 vom Vorsitz der großen Strafkammer entbunden und ihm der Vorsitz einer kleinen Strafkammer und zugleich einer Strafvollstreckungskammer zugewiesen worden seien.

3. Wurden oder werden Disziplinarverfahren gegen den zuständigen Richter am Landgericht eingeleitet?

Zu 3.: Gegen den ehemaligen Vorsitzenden der Strafkammer wurde am 23. Januar 2026 gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Disziplinalgesetz Berlin ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

4. Ist sichergestellt, dass der betroffene Richter nicht weiter am Landgericht tätig ist, auch nicht in anderer richterlicher Funktion, bevor nicht geklärt ist, dass er zu einer ordnungsgemäßen Ausübung seines Richteramtes in der Lage ist?

Zu 4.: Seit dem 20. Januar 2026 ist der Richter bis auf Weiteres dienstunfähig erkrankt. Mit Beschluss des Präsidiums vom 21. Januar 2026 wurde der Richter vom Vorsitz der kleinen Strafkammer entbunden.

5. Welche Kontrollmechanismen in prozessualer Hinsicht/im Ablauf gibt es, um solche Vorfälle zu verhindern?

Zu 5.: Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Urteilsabsetzung sowie bezüglich der Pflicht zur zügigen Erstellung des Hauptverhandlungsprotokolls sind ureigene Aufgaben der Richter. Es werden mögliche Optionen geprüft, wie die Richter dabei zukünftig durch die elektronische Aktenverwaltung unterstützt werden können. So soll durch eine Standardisierung und Erweiterung der Eintragungspraxis im Fachverfahren ForumStar eine effizientere Fristenkontrolle gewährleistet werden. Durch die automatische Überprüfung von Fristen können automatisierte Erinnerungen erfolgen. Auf die Ausführungen zu Frage 8. wird ergänzend verwiesen.

6. Welche Schlüsse zieht der Senat aus dem Vorfall, auch in Bezug auf das Spannungsfeld zwischen Dienstaufsicht und richterlicher Unabhängigkeit?

Zu 6.: Die richterliche Unabhängigkeit ist ein wichtiger Baustein eines funktionierenden Rechtsstaats und ist verfassungsrechtlich garantiert. Jedoch schließt die richterliche Unabhängigkeit nicht aus, dass auch Richter einer Dienstaufsicht unterworfen sind. Dies dient dazu, einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf und die Einhaltung der äußeren Ordnung der Amtsgeschäfte sowie der Dienstpflichten (z. B. das Abhalten der Sitzungen in den dafür zur Verfügung gestellten Gerichtssälen, die Pünktlichkeit und die Einhaltung fester gesetzlicher Fristen) sicherzustellen. Um die richterliche Unabhängigkeit zu wahren, ist dabei aber die inhaltliche Rechtsprechungstätigkeit, also etwa der Inhalt eines Urteils, nicht Teil der Dienstaufsicht. Die richterliche Unabhängigkeit darf ausschließlich in vorher gesetzlich bestimmten Fällen eingeschränkt werden, wenn dies beispielsweise durch persönliches Fehlverhalten, gravierende disziplinarische Verstöße, Amtsunfähigkeit oder die Neuorganisation von Gerichten oder Gerichtsbezirken erforderlich geworden ist. Folglich sind die Einwirkungsmöglichkeiten der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz stark beschränkt. Gleichwohl werden im Rahmen der Dienstaufsicht in solchen Fällen die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

prüft im Hinblick auf den aktuellen Vorfall, ob in ihrem Geschäftsbereich eine zusätzliche Sensibilisierung in Bezug auf Dienstrecht erfolgen soll.

7. Gibt es Gespräche zwischen der Senatsverwaltung und dem Landgericht dazu, wie zukünftig mit Warnungen/Hinweisen umgegangen werden soll und wie zukünftig solchen Vorfällen vorab begegnet werden kann?

Zu 7.: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und das Landgericht Berlin I sind diesbezüglich in ständigem Austausch.

Die Gerichtsleitung wird alle Führungskräfte zu dem Thema Umgang mit Erkrankungen am Arbeitsplatz erneut sensibilisieren und dies zum Gegenstand regelmäßiger Erörterungen machen.

8. Wie erfolgt die generelle Aufarbeitung des Falles?

Zu 8.: Der Fall wird mit Nachdruck aufgearbeitet. Die Senatsverwaltung steht hierzu im Austausch mit dem Geschäftsbereich und räumt der Sachlage höchste Priorität ein. Zur Aufklärung des Sachverhalts wurde vor Kurzem erneut ein weiterer umfangreicher Bericht vom Geschäftsbereich angefordert und vorgelegt, der nun ausgewertet wird. Die Gerichtsleitung hat die Vorkommnisse zum Anlass genommen, alle in der betroffenen Strafkammer derzeit anhängigen Verfahren auf etwaige Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten in der Sachbehandlung zu untersuchen.

Darüber hinaus stellt die Gerichtsleitung die Verfahrensabläufe auf den Geschäftsstellen der Strafkammern und die Organisation und den Personaleinsatz in den Serviceeinheiten auf den Prüfstand, um ggf. bestehende Defizite festzustellen und das Qualitätsmanagement zu verbessern. Derzeit werden u.a. Möglichkeiten einer effizienten Fristenkontrolle durch eine Standardisierung und Erweiterung der Eintragungspraxis im Fachverfahren ForumStar – vorzunehmen durch die Mitarbeitenden auf den Geschäftsstellen – geprüft. Insoweit wird auch auf die Ausführungen zu 5. verwiesen.

9. Welche Maßnahmen wurden / werden für die im vorliegenden Fall betroffene Frau eingeleitet? Welche Möglichkeiten hat sie, um Schadenersatz und / oder Schmerzensgeld wegen der Beeinträchtigungen zu erhalten, denen sie wegen des richterlichen Versäumnisses nun ausgesetzt ist?

Zu 9.: Maßnahmen für die betroffene Frau

Das Landeskriminalamt hat die für den Schutz der Geschädigten erforderlichen Maßnahmen veranlasst. Die Offenlegung von gefahrenabwehrenden und einsatztaktischen Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Personen erfolgt durch die Polizei Berlin nicht, da anderenfalls der Erfolg der Maßnahmen gefährdet wäre. Konkrete Erkenntnisse von aktuellen Bedrohungen durch den Angeklagten liegen nicht vor. Mit dem Angeklagten wurde eine ausführliche Gefährderansprache durchgeführt.

Schadensersatzmöglichkeiten

Grundsätzlich gilt, dass für Bürgerinnen und Bürger bei Vorliegen schuldhafter Amtspflichtverletzungen die Möglichkeit besteht, Ersatzansprüche gegen den Staat als Träger der hoheitlichen Tätigkeit im Wege der Amtshaftung geltend zu machen (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG). Für richterliches Handeln gelten hierbei zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit sowie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege besondere gesetzliche Haftungsbeschränkungen (vgl. insbesondere § 839 Abs. 2 BGB). Ob im konkreten Fall Amtshaftungsansprüche in Betracht kommen, kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht beurteilt werden.

10. Wann ist mit der Entscheidung in zweiter Instanz zu rechnen, welche Verfahrensschritte sind nötig, damit es in dem Verfahren zu einer rechtskräftigen Entscheidung kommt?

Zu 10.: Nach Zustellung des Urteils und des Protokolls beginnt die Revisionsbegründungsfrist von vier Wochen zu laufen. Wann mit einer Entscheidung durch den zuständigen Senat des Bundesgerichtshofes in Strafsachen zu rechnen ist, kann hier nicht abgeschätzt werden.

11. Was tut der Senat dafür, dass sich mehr Frauen trauen, erfahrene Gewalt anzeigen? Welche konkreten Maßnahmen werden aktuell hierzu im Haushalt 2025/2026 gefördert? Welche neuen Maßnahmen wurden im Haushalt 2026 erstmals etabliert? Welche Maßnahmen sind zukünftig in Planung?

Zu 11.: Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung fördert ein umfassendes Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder mit 393 Familienplätzen (859 Betten) in Schutzeinrichtungen und verschiedenen, auf unterschiedliche Gewaltphänomene spezialisierte Beratungsstellen. In 2025 standen für Gewaltschutz und Unterstützungsangebote für Frauen 37.465.100 € (Kapitel 1180/68406) zur Verfügung; in 2026 sind in dem entsprechenden Haushaltstitel 46.524.000 € eingestellt. Der Aufwuchs ist insbesondere für den Ausbau von Schutzplätzen und Beratung vorgesehen. Nachdem im Februar 2026 das 9. Frauen- und Kinderschutzhaus eröffnet hat, wird ein bestehendes Frauenhaus im April seine Kapazitäten um zusätzliche 16 Betten für Frauen und ihre Kinder erweitern. Außerdem sind zwei weitere Frauenhäuser in der konkreten Planung, in denen ab dem 2. Quartal 2026 ca. 70 neue Betten für Frauen und ihre Kinder entstehen werden. Parallel dazu prüft die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung verschiedene Immobilien auf ihre Eignung als Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen. Im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens wurde ein Träger für den landesweiten Aufbau der Beratung und die Schulung von Fachkräften im Bereich digitaler Gewalt ausgewählt. Ein weiteres Interessensbekundungsverfahren für den Ausbau von Beratungsangeboten bei häuslicher und sexualisierter Gewalt wird aktuell durchgeführt. In 2026 plant die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung zudem die Durchführung eines Pilotprojekts zur Dunkelfeldaufhellung bei gewaltbetroffenen Frauen durch niedrigschwellige Erstinformation, Richtigstellung von Falschinformationen und Verweisberatung in digitalen Communities (insbesondere Facebook-Gruppen). In inkludierten

Informationskampagnen sollen gewaltbetroffene Frauen auch über ihre Rechte und strafrechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt werden.

Ein wesentlicher Faktor für die Erhöhung der Anzeigebereitschaft gewaltbetroffener Frauen ist die Sensibilisierung relevanter Berufsgruppen, insbesondere der Polizei. Ab März 2026 wird BIG e.V. innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren sämtliche 153 Dienstgruppen in den 37 Polizeiabschnitten zu häuslicher Gewalt schulen. Danach wird dieser Schulungszyklus wiederholt, um so eine Kontinuität zu gewährleisten und auch neu hinzugekommene Polizeikräfte zu erreichen. Auch in der Polizeiausbildung ist häusliche Gewalt als Thema vorgesehen; seit 2026 werden Mitarbeiterinnen der BIG Hotline als Referentinnen aus der Praxis in den Ausbildungsklassen eingesetzt.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz fördert folgende zuwendungsfinanzierte Projekte, die entsprechende Unterstützungsleistungen für gewaltbetroffene Frauen bereitstellen: Proaktiv - Servicestelle für Betroffene von Straftaten des Opferhilfe Berlin e.V., Beratungsstelle für Opfer von Straftaten, Angehörige und Zeugen/Zeuginnen des Opferhilfe Berlin e.V., Zeugenbetreuungsstelle am Kriminalgericht Moabit des Opferhilfe Berlin e.V., Gewaltschutzambulanz der Charité, iTOB – Stalking beenden des selbst.bestimmt e.V. und Gemeinsamer Nenner des selbst.bestimmt e.V. Insbesondere die proaktiv-Servicestelle hat das Ziel, mit dem proaktiven Ansatz Betroffene von Straftaten frühzeitig an bedarfsgerechte Beratungs- und Unterstützungsangebote zu vermitteln. Das Projekt konnte mittlerweile auf alle Polizeidirektionen und Teile des LKA ausgerollt werden. Die Umsetzung des § 45 ASOG-neu wird zudem das Verfahren der Datenweitergabe im Rahmen des proaktiven Ansatzes vereinfachen, so dass zu erwarten steht, dass zukünftig noch mehr Betroffene von Straftaten und somit auch noch mehr gewaltbetroffene Frauen von entsprechenden Hilfsangeboten erreicht werden.

12. Wie werden psychosozial, aber auch prozessual Frauen in Strafverfahren begleitet, die erfahrene Gewalt anzeigen?

Zu 12.: Für Zeugen besteht stets die Möglichkeit der Begleitung durch einen anwaltlichen Zeugenbeistand (§ 68b StPO). Verletzte können sich eines anwaltlichen Verletztenbeistandes bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen (§ 406f StPO) und sich des Beistandes eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen (§ 406g StPO). Sind die Verletzten berechtigt, Nebenklage einzureichen (§ 406h StPO), können sie sich eines Rechtsanwalts als Beistand bedienen oder sich durch einen solchen vertreten lassen. Bei Vorliegen bestimmter Katalogtaten, namentlich im Bereich der Sexual- und Gewaltdelikte, sowie in den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 1-3 StPO zusätzlich bei Vorliegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit, kann eine Beordnung erfolgen mit der Folge, dass die verletzte Person nicht für die Kosten der Prozessbegleitung aufzukommen hat. In Fällen, bei denen eine psychosoziale Prozessbegleitung nicht beigeordnet werden kann, aber ein entsprechender Unterstützungsbedarf vorhanden ist, besteht zudem die Möglichkeit einer Begleitung im

Hauptverfahren durch die Zeugenbetreuungsstelle im Kriminalgericht Moabit des Opferhilfe Berlin e.V.

Berlin, den 4. März 2026

In Vertretung

Susanne Hoffmann
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz